Publikationstext

Öffentliche Planauflage

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Projekt: Bahnstrecke Gümligen – Thun; Stellwerks- und Signalanpassungen

Gemeinden: Rubigen, Münsingen, Wichtrach, Kiesen, Uttigen, Uetendorf, Thun

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte ZEB, Mittelstrasse 43, 3000 Bern 65

Ort / Strecke: Bahnstrecke Gümligen - Thun, Linie 290, km 116.400 – 135.500

Gegenstand: Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur ZEB: Strecke Gümligen – Thun, 2-Minuten Zugfolgezeit; Stellwerks- und Signalanpassungen. Das Projekt dient der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Strecke und der Verbesserung der Fahrplanstabilität. Dazu sind folgende Massnahmen notwendig:
- Anpassung der Signalstandorte zwischen Rubigen und Thun
- Ersatz des Stellwerks Wichtrach durch ein neues Bahntechnikgebäude bei km 125.58 (Gemeinde Wichtrach)
- Einbau von ETCS-Komponenten

Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens können den öffentlich aufgelegten Unterlagen entnommen werden. Die baulichen Massnahmen werden profiliert.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach den Art. 18 ff des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können während der Auflagefrist vom 19. März 2012 bis zum 2. Mai 2012 bei folgenden Stellen zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden:
- Gemeindeverwaltung Rubigen, Worbstrasse 34, 3113 Rubigen
- Gemeindeverwaltung Münsingen, Bauabteilung, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen
- Gemeindeverwaltung Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach
- Gemeindeverwaltung Kiesen, Bahnhofstrasse 10, 3629 Kiesen
- Gemeindeverwaltung Uttigen, Alpenstrasse 16, 3628 Uttigen
- Gemeindeverwaltung Uetendorf, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf
- Stadtverwaltung Thun, Bauinspektorat, Industriestrasse 2, 3600 Thun

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist (Poststempel) schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG). Aus Sicherheitsgründen werden die Profile nach Ablauf der Auflagefrist wieder rückgebaut.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG).

Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern